

Satzung über die Entschädigung der
ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10. Juni 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 DM. Bei Brandwache ermäßigt sich der Durchschnittssatz auf 10,00 DM je volle Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrundezulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3,00 DM je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 25,00 DM für die Ausbildung zum Truppmann, Truppführer und Sprechfunker, 40,00 DM für die Ausbildung zum Atemschutzträger und 60,00 DM für die Ausbildung zum Maschinisten gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, so wird dieser auf Nachweis ersetzt.
- (2) Für Dienstbesprechungen der Kommandanten und Fortbildungen für Ausbilder ohne amtliche Verpflegung erfolgt die Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sinne des § 2 I, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 14,00 DM/Std. Bei Ausbildungstätigkeit in der Standort-Feuerwehr ermäßigt sich dieser Betrag auf 7,00 DM/Std.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung.

Entschädigung für Kommandanten

- a) 50,00 DM je Löschgruppe
(Jugendfeuerwehr und Altersabteilung zählen als Löschgruppe).
- b) 150,00 DM je Ortsabteilung.
- c) Ist ein Kommandant Gesamtkommandant und Abteilungskommandant, erfolgt die Berechnung nur nach Löschgruppen zuzüglich einem Abteilungszuschlag.

Entschädigung für Gerätewarte

Grundbetrag pro aktive Löschgruppe (ohne Jugendfeuerwehr und Altersabteilung): 30,00 DM.

Betreuung von Fahrzeugen:

<u>TSF</u>	<u>LF 8</u>	<u>TLF 16 (Fahrzeuge über 7,5 t)</u>
100,00 DM	180,00 DM	300,00 DM

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

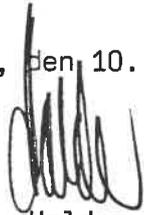
Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 14,00 DM/Stunde gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

7232 Hardt, den 10. Juni 1992


Halder
Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) - vom 10.06.1992**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Gemeinderat am 11.04.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 – Zusätzliche Entschädigung – wird wie folgt geändert:

Die jährliche Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung. Diese wird wie folgt festgesetzt:

1. Feuerwehrkommandant:	1.000,00 €
2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant:	300,00 €
3. Gerätewart (pro Fahrzeug 175 €) sonstige Geräte	350,00 € 75,00 €
4. Jugendfeuerwehrwart	250,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

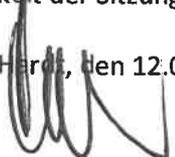
Hardt, den 12.04.2018


Herbert Halder
Bürgermeister

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hardt, den 12.04.2018


Herbert Halder
Bürgermeister

